**Az.: 42.3-641/1-6328**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Egglham in den Aldersbach und von abgeschlagenem Mischwasser über drei Entlastungsbauwerke (SKO 1, SKO 2, SKO 3) in den Aldersbach und in den Kothbach durch die Gemeinde Egglham;**

**Antrag vom 17.02.2020 auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß § 15 WHG;**

**Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Gemeinde Egglham beantragt mit Schreiben vom 17.02.2020 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Mit dem Vorhaben sollen gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden: 1. Einleiten des mechanisch-biologisch-chemisch behandelten Abwassers aus der Kläranlage Egglham (Belebungsanlage mit gemeinsamer Schlammstabilisierung) in den Aldersbach; 2. Einleiten von abgeschlagenem Mischwasser aus drei Entlastungsanlagen.

Im Rahmen der Erlaubnisneuerteilung ist beabsichtigt, die Kläranlage zu sanieren.

Für die Neuerrichtung oder wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage ist ein Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG durchzuführen, wenn die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Gewässerbenutzung durch die Einleitung ist nicht als UVP-pflichtiges Vorhaben anzusehen (BVerwG, Urteil vom 02.11.2017, Az.: 7 C 25.15).

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Das Kläranlagengelände grenzt an das mit Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 21.11.2000 festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Aldersbachs. Die zu sanierende Kläranlage liegt zudem neben dem kartierten, geschützten Biotop Nr. 7444-1054 (Röhricht- / Hochstaudenstreifen bei der Kläranlage Egglham).

Somit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf soll die vorhandene Kläranlage durch bauliche Maßnahmen ertüchtigt werden. Die geplanten Umbau- und Neubaumaßnahmen erfolgen im Bereich des vorhandenen Kläranlagengrundstücks. Die Einleitungsstelle wird im Zuge der Baumaßnahmen nicht verlegt. Das Kläranlagengrundstück liegt außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Aldersbachs. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind dem Wasserwirtschaftsamt nicht bekannt.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn fordert aus naturschutzfachlicher Sicht, dass das Biotop durch die Baumaßnahme nicht in seiner Funktion beeinträchtigt werden darf. Die Leitung des Abwassers zum Aldersbach muss am Biotop vorbei an der südlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 1612, Gemarkung Egglham geführt werden.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern wird die Sanierungsmaßnahme an der Kläranlage Egglham aus fischereifachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt, da dadurch die Reinigungsleistung langfristig erhöht wird und somit die Belastung des Aldersbachs verringert wird.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 14.07.2020

Landratsamt Rottal-Inn

Wasserrechtsbehörde

Hampel

Reg. Amtmann